

Ersetzt:
GE 53-31 Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen zum Reglement für
den Dienst der Religionslehrpersonen vom 23. Mai 2018

**Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen
zum Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30)**

vom 11. Januar 2021

Muster Lehrauftrag für Lehrpersonen RU

Zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
.....
vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft, und

Name	Vorname
Adresse		
Heimatort		
Geburtsdatum	SV-NR. AHV-IV

als **Religionslehrperson**, wird folgender Lehrauftrag vereinbart:

- Unbefristeter Lehrauftrag**, gültig ab
- Befristeter Lehrauftrag** für die Zeit vom bis
(Ein befristeter Lehrauftrag wird nach zwei ununterbrochenen Anstellungsjahren automatisch zu einem unbefristeten Lehrauftrag.)

Das kantonalkirchliche „Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen“ (GE 53-30) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Lehrauftrages. Das gilt namentlich auch für dessen Bestimmungen bezüglich Zuteilung von Unterrichtsstunden, garantierter Mindestlektionenzahl sowie Aufhebung von Lehraufträgen.

Ergeben sich Änderungen der unter „Aufgabenbereich“ aufgeführten Stundenzahlen, wird dieser Lehrauftrag innert angemessener Frist, im Falle einer Änderung der „garantierten Mindestlektionenzahl“ sofort, neu ausgefertigt und der neuen Situation angepasst.

1. Aufgabenbereich Lernort Schule

[gemäss Art. 5 lit. a), b), d), e) und f) GE 53-30]:

Zum Grundauftrag gehört a) das Erteilen von konfessionellem und interkonfessionellem Religionsunterricht nach dem gültigen Lehrplan, b) Pflege von Kontakten mit Eltern und Bezugspersonen, d) Angemessenes Teilnehmen an Gesprächen, Sitzungen und Veranstaltungen der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde, e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Klassenlehrpersonen und f) Pflege des Kontaktes mit der Unterrichtsbeauftragten bzw. dem Unterrichtsbeauftragten der Kirchgemeinde. Dies ist mit der Vergütung der Jahreswochenlektion(en) abgegolten.

- a) Zyklus 1 (1. - 2. Schuljahr), Anzahl Jahreswochenlektionen:
- b) Zyklus 2 (3. - 6. Schuljahr), Anzahl Jahreswochenlektionen:
- c) Zyklus 3 (7. - 9. Schuljahr), Anzahl Jahreswochenlektionen:
- d) Heil- und sonderpädagogisches Unterrichten,
Anzahl Jahreswochenlektionen:

2. Aufgabenbereich Lernort Kirche

- a) Im Zusammenhang mit der Erteilung von Religionsunterricht
[gemäss Art. 5 lit. c) GE 53-30]:

Die Mitwirkung an Gottesdiensten, die mit dem Religionsunterricht direkt in Zusammenhang stehen (z.B. Einführung ins Abendmahl, Taufenerinnerung), gehört gemäss Art. 5 lit.c) GE 53-30 zum Grundauftrag der Religionslehrpersonen. Sie wird entweder über zusätzliche Jahreswochenlektion(en) {dabei entspricht eine Jahreswochenlektion 60 Arbeitsstunden, eine halbe Jahreswochenlektion 30 Arbeitsstunden usw.} oder über eine Pauschale (unter Ziffer 8) vergütet.

Mitwirkung an Gottesdiensten - Jahreswochenlektion(en):

- b) Weitere Aufgabenbereiche, wie z.B. Lagerarbeit, Projekte mit Kindern und/oder Jugendlichen und Konzeptentwicklung:
Die Vergütung erfolgt über Jahreswochenlektion(en) {dabei entspricht eine Jahreswochenlektion 60 Arbeitsstunden, eine halbe Jahreswochenlektion 30 Arbeitsstunden usw.} oder über eine Pauschale (unter Ziffer 8).

Weitere Aufgabenbereiche am Lernort Kirche
– Jahreswochenlektion(en)

.....

3. Total Jahreswochenlektionen aus Ziffern 1. und 2.

=====

- 4. Garantierte Mindestlektionenzahl (Art. 9 GE 53-30)

- 5. Die Besoldung für die Jahreswochenlektionen (inkl. 13. Gehalt) beträgt gemäss „Mindestgehälter für Unterricht“ (GE 53-36) zurzeit
 - in Zyklus 1 und Zyklus 2: CHF..... Einstufung:
 - in Zyklus 3: CHF Einstufung:
 - in Heil- und Sonderpädagogik: CHF Einstufung:

Sie wird in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgerichtet. In Abzug kommen die gesetzlichen Sozialabgaben. Bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Kirchgemeinden allfällig auftauchende Probleme bezüglich Pensionskasse meldet die Religionslehrperson unverzüglich der Zentralkasse der Kantonal-kirche.

- 6. Die Ferien sind in den örtlichen Schulferien zu beziehen.

- 7. Ein allfälliger Kirchenaustritt ist der Kirchenvorsteherschaft unverzüglich mit-zuteilen. Er hat automatisch die Aufhebung des Lehrauftrages auf das nächste Semesterende zur Folge (Art. 15 Abs. 6 GE 53-30).

- 8. Pauschale Vergütung (Art/Umfang/Betrag; alternativ zu Ziffer 2) der Mitwir-kung in Gottesdiensten und der Tätigkeit in weiteren Aufgabenbereichen am Lernort Kirche (vgl. dazu Art. 11 GE 53-30):

.....

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Kirchenvorsteherschaft

Präsidium:

Aktuariat:

.....

.....

Ort, Datum

Die Religionslehrperson:

.....

Ort, Datum